

Aufbau wirtschaftsrechtlicher Kompetenz in den Mitgliedstaaten

STUDIE

Angefordert vom Rechtsausschuss
ZUSAMMENFASSUNG

Abriss

Die vorliegende Studie wurde vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) angefordert und von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben. Sie beleuchtet grenzüberschreitende Handelsverträge und deren Handhabung in Theorie und Praxis. In der Studie werden der rechtliche Rahmen beschrieben, in dem sich Handelsverträge bewegen, und die gängige unternehmerische Praxis in Bezug auf die Rechtswahl und die Wahl des Gerichtsstandorts untersucht. Aus der Studie geht hervor, dass die Rechtsordnungen und Gerichte einiger Staaten beliebter sind als andere, und in ihr wird vorgeschlagen, ein Bündel von Maßnahmen zu ergreifen, durch die sich die Beilegung internationaler Streitigkeiten in der EU verbessern lässt. So wird unter anderem vorgeschlagen, ein beschleunigtes Verfahren für grenzüberschreitende Handelsfälle einzuführen und in jedem Mitgliedstaat spezielle Gerichte oder Kammern für grenzüberschreitende Handelsfragen einzurichten. Darüber hinaus enthält die Studie den Vorschlag, ein Europäisches Handelsgericht einzurichten.



ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG

Die vorliegende Forschungsarbeit wurde von dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments angefordert und von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten in Auftrag gegeben, beaufsichtigt und veröffentlicht.

Die Fachabteilungen liefern den internen und externen unabhängigen Sachverstand zur Unterstützung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments und anderer parlamentarischer Gremien bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung und Ausübung der demokratischen Kontrolle über die externen und internen Politikbereiche der EU.

Um mit der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten Kontakt aufzunehmen oder um ihren Newsletter zu abonnieren, wenden Sie sich bitte an: poldep-citizens@europarl.europa.eu

FÜR FORSCHUNG VERANTWORTLICHER BEAMTER

Udo BUX
Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten
Europäisches Parlament
B-1047 Brüssel
E-Mail: poldep-citizens@europarl.europa.eu

EDITIONSASSISTENZ

Monika Laura LAZARUK

AUTORIN

Prof. Dr. Giesela RÜHL, LL.M. (Berkeley), Universität Jena (Deutschland)

SPRACHFASSUNG

Original: EN

Redaktionsschluss: September 2018.
© Europäische Union, 2018

Dieses Dokument ist auch online über folgende Website abrufbar:
<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/supporting-analyses-search.html>

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Grenzüberschreitende Handelsverträge unterliegen einem Sammelsurium von Rechtsvorschriften. Um die daraus resultierende Unsicherheit zu überwinden oder zumindest zu verringern, wählen die Handelsparteien auf internationaler Ebene und innerhalb der EU oftmals das anwendbare Recht und den Gerichtsstandort. Dabei erweisen sich das englische und das schweizerische Recht sowie die englischen und die schweizerischen Gerichte als besonders beliebt. Nach einer Reihe von empirischen Studien werden die Rechtsordnungen und Gerichte dieser beiden Länder häufiger gewählt als diejenigen anderer Länder, insbesondere anderer Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament hat daher eine Diskussion darüber gefordert, wie die Kompetenz im Wirtschaftsrecht innerhalb der EU erhöht werden kann. Die folgende Studie soll im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten, indem sie **grenzübergreifende Handelsverträge und deren Handhabung in Theorie und Praxis** näher beleuchtet. In der Studie wird der geltende rechtliche Rahmen beschrieben und es wird untersucht, wie die unternehmerische Praxis in Bezug auf die Rechtswahl und die Wahl des Gerichtsstandorts aussieht. Darüber hinaus wird in der Studie auf einige der Auswirkungen eingegangen, die sich aus der ungleichen Verteilung der wirtschaftsrechtlichen Kompetenzen in der EU ergeben. Schließlich enthält sie eine Reihe von Vorschlägen, um die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten in der EU attraktiver zu gestalten. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse (siehe 1.) und Empfehlungen (siehe 2.) der Studie kurz zusammengefasst und anschließend ein kurzer Ausblick (siehe 3.) gegeben.

1. Erkenntnisse

1.1. Grenzüberschreitende Handelsverträge bewegen sich in einem komplizierten rechtlichen Umfeld (siehe 2.1.). Sie unterliegen einem **Sammelsurium von nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften**, je nachdem, ob es um Aspekte des materiellen Rechts (siehe 2.1.1.), der Rechtswahl (siehe 2.1.2.) oder der Streitbeilegung (siehe 2.1.3.) geht. Um die **Rechtsunsicherheit** zu überwinden, die sich aus diesem Sammelsurium von Rechtsvorschriften ergeben kann, wählen Handelsparteien auf internationaler Ebene oder innerhalb der EU sehr häufig das anwendbare Recht und den Gerichtsstandort, indem sie auf **Klauseln zur Vereinbarung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstandorts** (siehe 2.2.) zurückgreifen. In solchen Fällen erweisen sich **das englische und das schweizerische Recht** sowie **die englischen und die schweizerischen Gerichte** als besonders beliebt. Nach einer Reihe von empirischen Studien werden die Rechtsordnungen und Gerichte dieser beiden Länder häufiger gewählt als diejenigen anderer Länder, insbesondere anderer Mitgliedstaaten (siehe 2.2.1. und 2.2.2.). Im Vereinigten Königreich beispielsweise hat sich das Londoner Handelsgericht zu einem international renommierten Rechtsprechungsorgan entwickelt, das nicht nur Streitparteien aus der EU, sondern aus der ganzen Welt anzieht. Gerichte in anderen Mitgliedstaaten sind dagegen nicht so beliebt.

1.2. Die Tatsache, dass einige Rechtsordnungen und Gerichte beliebter sind als andere, deutet darauf hin, dass die **wirtschaftsrechtliche Kompetenz** in den Ländern und insbesondere in der EU ungleichmäßig verteilt ist. Diese Erkenntnis ist an sich nicht problematisch. Probleme können jedoch auftreten, wenn nicht alle Handelsparteien das Rechtssystem oder die Gerichte wählen können, die gemeinhin als die besten angesehen werden. Viele Parteien sind zum Beispiel nicht in der Lage, ihre Streitigkeiten bei englischen Gerichten vorzubringen, da die Kosten der Prozessführung in England bekanntlich hoch sind. Sie sind auf gute Alternativen in ihrem Heimatland oder dem Heimatland ihres Vertragspartners angewiesen. Bei näherer Betrachtung der **Zivilrechtssysteme der Mitgliedstaaten** wird jedoch klar, dass nicht alle von ihnen den Erwartungen der Handelsparteien entsprechen (siehe 3.1.).

1.3. Durch die **Ankündigung des Brexit** verschärft sich das Problem: Da das Vereinigte Königreich höchstwahrscheinlich seinen Zugang zum europäischen Rechtsraum verlieren wird, werden die zahlreichen europäischen Rechtsvorschriften, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen erleichtern, den englischen Gerichtsverfahren nicht mehr zugutekommen. Vor allem aber werden englische Entscheidungen

nicht mehr gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung unmittelbar vollstreckt. Selbst Handelsparteien, die ihre Streitigkeiten bisher gern im Vereinigten Königreich beilegen ließen, könnten ihre Entscheidung überdenken und in den übrigen Mitgliedstaaten nach Alternativen suchen (siehe 3.2).

2. Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund sollte der europäische Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um die Beilegung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten in der EU attraktiver zu gestalten (siehe 4.). Diese Maßnahmen sollten einerseits die Rechtswahl und andererseits die Streitbeilegung betreffen.

2.1. Was die Rechtswahl anbelangt, sollte der europäische Gesetzgeber Artikel 3 der Rom-I-Verordnung und Artikel 14 der Rom-II-Verordnung reformieren (siehe 4.2.1. und 4.2.2.). Insbesondere sollte es den Handelsparteien ermöglicht werden, ein **nichtstaatliches Recht** wie etwa die Grundsätze für internationale Handelsverträge von UNIDROIT oder die Grundsätze des Europäischen Vertragsrechts zu wählen (siehe 4.2.1.2.). Darüber hinaus sollten die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Rom-I-Verordnung sowie die in Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Rom-II-Verordnung enthaltenen Beschränkungen aufgehoben werden, um es den Handelsparteien zu ermöglichen, **in rein nationalen und europäischen Rechtssachen die Wahl eines ausländischen oder eines drittstaatlichen Rechts** zu treffen, ohne dass die verbindlichen Bestimmungen des nationalen oder europäischen Rechts Anwendung finden (siehe 4.2.1.3.). Zusammengenommen werden diese Änderungen den Spielraum der Handelsparteien bei der Wahl des anwendbaren Rechts vergrößern und die Wahl eines Gerichts in den Mitgliedstaaten attraktiver machen.

2.2. Was die Streitbeilegung anbelangt, sollte sich der europäische Gesetzgeber darum bemühen, die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten (siehe 4.3.) und auf der Ebene der EU zu verbessern (siehe 4.4.).

2.2.1. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten sollte der europäische Gesetzgeber ein **beschleunigtes Verfahren für grenzüberschreitende Handelssachen** einführen, das demjenigen ähnelt, das bereits für grenzüberschreitende geringfügige Forderungen besteht (siehe 4.3.1.). Damit wäre sichergestellt, dass in jedem Mitgliedstaat ein schnelles und effizientes Verfahren für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zur Verfügung steht. Außerdem könnte das Verfahren dafür sorgen, dass Handelsverträge innerhalb einer angemessenen Zeit durchgesetzt werden können. Ein europäisches beschleunigtes Verfahren wäre jedoch aus diversen Gründen kein Allheilmittel. Erstens ist Geschwindigkeit nicht alles. Auch das Ergebnis zählt. Ein europäisches beschleunigtes Verfahren würde daher nur in eher einfachen Fällen zu besseren Ergebnissen führen, während es in komplexeren Fällen nur eine geringe Hilfe darstellen würde. Zweitens hilft auch das beste Verfahren nicht, wenn das Gericht und die Richter nicht über die Kompetenz, das Fachwissen und die Erfahrung verfügen, um grenzüberschreitende Handelsfälle zu bearbeiten. Tatsächlich ist das Londoner Handelsgericht nicht nur deshalb beliebt, weil seine Verfahren als schnell und effizient angesehen werden, sondern auch, weil seine Richter hoch angesehen sind und als Handelsrechtsexperten gelten.

2.2.2. Die Einführung eines beschleunigten europäischen Verfahrens für grenzüberschreitende Handelsfälle kann somit nur ein erster Schritt zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Kompetenz in der EU sein. Sie sollte von einer Reihe weiterer Maßnahmen begleitet werden. Dieses Maßnahmenbündel sollte zuallererst die Einführung **spezieller Gerichte oder Kammern für grenzüberschreitende Handelssachen** in den Mitgliedstaaten vorsehen (siehe 4.3.2.). Diese Gerichte oder Kammern wären für die Behandlung grenzüberschreitender Handelsfälle zuständig und könnten rasch Kompetenz und Fachwissen aufbauen, da sie häufiger mit derselben Art von Rechtssachen befasst wären. Was das Verfahren betrifft, sollten die speziellen Handelsgerichte oder -kammern das beschleunigte europäische Verfahren anwenden. Um den besonderen Bedürfnissen ausländischer Prozessparteien Rechnung zu tragen, sollten sie anbieten, Verfahren in englischer Sprache durchzuführen.

2.2.3. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf 1) eine **bessere Ausbildung von Richtern und der Anwaltschaft** im internationalen Privatrecht der EU und im internationalen Zivilprozessrecht (siehe 4.3.3.1.),

2) einen **besseren Zugang zum europäischen und ausländischen Recht** durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank sowie durch die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten (siehe 4.3.3.2.) und 3) eine **bessere juristische Ausbildung**, die in der gesamten EU zu einer Vertiefung der allgemeinen Kenntnisse über das internationale Privatrecht der EU und das internationale Zivilprozessrecht führt (siehe 4.3.3.3.), ergriffen werden.

2.2.4. Auf EU-Ebene sollte der europäische Gesetzgeber die Einrichtung eines **Europäischen Handelsgerichts** anstreben (siehe 4.4.). Dieses Gericht würde die Gerichte der Mitgliedstaaten ergänzen und Prozessparteien aus der Wirtschaft einen zusätzlichen, **internationalen Gerichtsstandort** für die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten bieten. Dies wäre mit mehreren Vorteilen verbunden. Erstens könnte ein Europäisches Handelsgericht mit erfahrenen Richtern des Handelsrechts aus allen Mitgliedstaaten besetzt werden. Sie würden dafür sorgen, dass das Gericht über das erforderliche juristische Fachwissen und die Erfahrung verfügt. Zweitens wäre ein Europäisches Handelsgericht, an dem Richter unterschiedlicher juristischer und kultureller Hintergründe tätig sind, ein wahrhaft internationales Gericht. Es könnte glaubhaft – und wahrscheinlich besser als jedes nationale Gericht – Neutralität und Unparteilichkeit signalisieren. Drittens und letztens könnte ein Europäisches Handelsgericht auch – und wiederum wahrscheinlich besser als jedes nationale Gericht – am globalen Wettbewerb um internationale Handelsstreitigkeiten teilnehmen, der in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen hat und die Einrichtung internationaler Handelsgerichte auf der ganzen Welt ausgelöst hat. Es könnte die EU zu einem weltweit attraktiven Ort für die Beilegung von internationalen Streitigkeiten machen, was wiederum europäischen Unternehmen sowohl in ihren Beziehungen zu anderen europäischen Unternehmen als auch in ihren Beziehungen zu Parteien aus Drittstaaten zugutekäme.

3. Ausblick

Das vorgeschlagene Maßnahmenbündel wird, sollte es umgesetzt werden, die Streitbeilegungslandschaft in der EU grundlegend verändern und verbessern. Es wird sicherstellen, dass Handelsparteien **in allen Mitgliedstaaten**, unabhängig von deren Größe und Ressourcen, Zugang zu **hochwertigen Gerichten und Verfahren** haben. Dadurch können sie darauf vertrauen, dass sie ihre Ansprüche über Grenzen hinweg geltend machen können, unabhängig davon, aus welchem Land ihr Vertragspartner kommt und ob ein Gerichtsstandort vereinbart wurde. Darüber hinaus wird die EU an sich zu einem **attraktiven Ort für die Beilegung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten**. Sie wird gegenüber einigen der führenden Streitbeilegungszentren der Welt konkurrenzfähig sein, was wiederum die Attraktivität der EU als Wirtschaftsstandort erhöhen dürfte.

